

# Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl  
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr <sup>1)</sup>

1. Die Gemeinde	Wülfrath	
gehört zum Wahlkreis	39 Mettmann IV	
und ist in	Anzahl 18	Stimmbezirke eingeteilt: <sup>2) 3) 4)</sup>

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
9010 Sparkasse Am Diek	Am Diek 3, 42489 Wülfrath
9020 Rathaus	Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath
9031 Realschule + Schule am Berg	Bergstr. 20, 42489 Wülfrath
9032 Stimmbezirk Flandersbach (1)	Flandersbach 15, 42489 Wülfrath
9040 Kindergarten Ellenbeek (1)	Ellenbeek 8, 42489 Wülfrath
9050 Kindergarten Ellenbeek (2)	Ellenbeek 8, 42489 Wülfrath
9060 Grundschule Ellenbeek	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9070 E.D.B Bildungsgesellschaft ehemalige Hauptschule (1)	Schulstr. 7, 42489 Wülfrath
9080 E.D.B. Bildungsgesellschaft ehemalige Hauptschule (2)	Schulstr. 7, 42489 Wülfrath
9090 Kindertagesstätte Arche Noah	Flandersbacher Str. 17, 42489 Wülfrath
9100 Sporthalle Fliethe	Fortunastr. 30, 42489 Wülfrath
9110 Gymnasium (1)	Kastanienallee 63, 42489 Wülfrath
9120 Gymnasium (2)	Kastanienallee 63, 42489 Wülfrath
9130 Kindergarten e.V.	Kastanienallee 15, 42489 Wülfrath
9141 Bürgerzentrum Rohdenhaus	Angerweg 14, 42489 Wülfrath
9142 Stimmbezirk Flandersbach(2)	Flandersbach 15, 42489 Wülfrath
9150 Tischlerei Kicinski	Schlupkothen 49 b, 42489 Wülfrath
9160 Sparkasse Düssel	Dorfstr. 21, 42489 Wülfrath

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 

Datum
10.04.17

 bis 

Datum
23.04.17

 zugestellt worden ist, angegeben. <sup>5)</sup>

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann <sup>6)</sup>

- während der allgemeinen Dienstzeit
- der Zeit von 

Uhrzeit
---------

 bis 

Uhrzeit
---------

 Uhr in

Ort, Raum Wahlamt Wülfrath, Zimmer 0.1.03, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath
--

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden 

Anzahl
3

 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 

Uhrzeit
15.00

 Uhr im 

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wülfrath, 26.04.2017

Die Bürgermeisterin  
i.V.  
Ritsche